Bundesrat Drucksache 181/1/88

24.06.88

R - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit
(Straffreiheitsgesetz 1988)

- Antrag des Saarlandes -

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.

(nur R)

Begründung:

Von der Möglichkeit, ein Straffreiheitsgesetz zu erlassen, sollte der Gesetzgeber im Interesse der Wahrung der Rechtsordnung und der Erhaltung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen Gebrauch machen. Eine solche Ausnahmesituation ist in bezug auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die durch die Teilnahme an sogenannten Sitzblockaden begangen worden

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

sind, nicht gegeben. Insbesondere liegt weder eine Rechtsunsicherheit noch eine durch außergewöhnliche Verhältnisse bedingte zeitweilige Störung des Rechtsbewußtseins vor, der durch eine Amnestie begegnet werden müßte. Auch besteht kein Grund zu der Annahme, der innere Friede sei gefährdet und müsse durch eine Amnestie wieder hergestellt werden. Der innere Friede würde durch die Begehung politisch motivierter Straftaten, nicht aber durch deren Verfolgung in Frage gestellt. Eine Amnestie würde zu weiteren Blockaden ermuntern, Fehlentwicklungen unterstützen und gerade dadurch einer Gefährdung des inneren Friedens Vorschub leisten.